

Rechtsberatungsmonopol, Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung in Schweden

(Quelle: M. Kilian, ZVersWiss 1999, S. 36-38)

a) Rechtsschutzversicherungen werden in Schweden seit 1961 vertrieben. Charakteristisch ist, dass sie verbreitet als - zum Teil kostenlose - Zusatzversicherung zur Kraftfahrzeughaftpflicht-, Hausrat- und Eigenheimversicherung angeboten werden¹. Eigenständige Rechtsschutzpolicen sind dem schwedischen Markt wesensfremd. Ein fein verästeltes Rechtsschutzsystem, das unter anderem staatlich subventionierte Beratungshilfe durch Rechtsanwälte, Prozesskostenhilfe, bezahlten Rechtsschutz durch Anwälte im Straf- und öffentlichen Recht sowie Rechtsschutz aufgrund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft beinhaltet, hat dazu geführt, dass die Rechtsschutzversicherung nur in Nischenbereichen besondere Bedeutung erlangt hat². Von Bedeutung ist ferner, dass die Rechtsschutzbedingungen üblicherweise spürbare Selbstbehalte mit einem fixen Sockelbetrag und bei darüberhinausgehenden Beträgen eine Eigenbeteiligung von durchschnittlich 20% der Gesamtkosten beinhalten.

b) Schweden kennt ebenso wie der skandinavische Nachbar Finnland kein Rechtsberatungsmonopol³. Gemäß Kapitel 12 § 2 Abs.1 i. V. m. Kapitel 12 § 22 der schwedischen Prozessordnung kann vor Gericht für einen anderen derjenige auftreten, den das Gericht mit Rücksicht auf seine Rechtschaffenheit, seine Kenntnisse und seine bisherige Tätigkeit für geeignet hält⁴. Zum außergerichtlichen Bereich gibt es keinerlei gesetzliche Aussagen, so dass die Rechtsberatung nicht den Anwälten vorbehalten ist⁵. Aus diesem Grunde ist der schwedischen Anwaltschaft in jüngerer Zeit starke Konkurrenz durch Angehörige auf den Beratungsmarkt drängender artverwandter Berufe wie Wirtschaftsberatern oder Buchprüfern erwachsen. Lediglich bestimmte juristische Dienstleistungen wie die

¹ Olausson, Rechtsschutz in Europa 1997, S.32ff.; Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.246.

² Vgl. Olausson, Rechtsschutz in Europa 1997, S.32ff.

³ Lindström/von Quitzow in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.312; zu den historischen Gründen hierfür Pretzell, Anwaltsrecht (Fn. 31), S.40 ff.

⁴ Pretzell, Anwaltsrecht (Fn. 31), S.42.

⁵ Unter den Begriff des Beratungsmonopols bzw. der Monopoly Rights wird daher in Schweden ohnehin nur die Frage des gerichtlichen Anwaltszwangs gefaßt; vgl. Pretzell, Anwaltsrecht (Fn. 31), S.40.

Strafverteidigung oder die Treuhänderschaft sind Rechtsanwälten vorbehalten⁶. Die Rechtsschutzbedingungen sehen aber grundsätzlich die Einschaltung eines Anwalts und dessen freie Auswahl durch den Versicherungsnehmer vor; allerdings muss der Anwalt bedingungsgemäß Mitglied des schwedischen Anwaltsverbandes sein, sich innerhalb der letzten drei Jahre mit einem ähnlichen Fall befasst haben oder anderweitig nachweisen, dass er für die Bearbeitung des Mandats besonders geeignet ist.

c) Die anwaltliche Vergütung ist weder gesetzlich noch berufsständisch normiert. Einziger Anhaltspunkt ist, dass die Honorare angemessen sein müssen. Üblicherweise ist maßgebliches Kriterium die aufgewandte Zeit; hinzu kommen Faktoren wie die Schwierigkeit und das Ergebnis der Tätigkeit⁷.

d) Der Verlierer trägt die Gerichts- und im Grundsatz auch die Anwaltskosten. Allerdings sprechen die Gerichte das Anwaltshonorar regelmäßig nicht in voller Höhe als zu ersetzenden Schaden zu, der schwedische Gerichtsverband setzt vielmehr jährliche Kostensätze der Anwaltshonorare fest. Darüberhinaus entfällt regelmäßig eine Kostenerstattung bei "Bagatellstreitigkeiten" (sog. "*smama*") wegen Geringfügigkeit; im Jahr 1995 betrug die Grenze umgerechnet 4.000 DM⁸.

⁶ Lindström/von Quitzow in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.312. Zur schwedischen Rechtsschutzversicherung Olausson, Rechtsschutz in Europa, 1987/2, S.32 ff.

⁷ Lindström/von Quitzow in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.317.

⁸ Pretzell, Anwaltsrecht (Fn. 31), S.174.